

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

§ 1 Allgemeines

(a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Firma **Stage Support TLS e.U.**, (nachfolgend *Stage Support* genannt) und ihren **Vertragspartnern** (nachfolgend *Auftraggeber/Mieter* genannt), welche die Anmietung von Eventtechnik-Equipment und hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von *Stage Support* zum Gegenstand haben.

(b) Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des *Auftraggebers/Mieters* haben keine Gültigkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(a) Die Angebote von *Stage Support* sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den *Auftraggeber/Mieter*, sowie die Auftragsbestätigung durch *Stage Support* bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Gültigkeit eines Angebots beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Sollte der *Auftraggeber/Mieter* zu einem späteren Zeitpunkt auf das Anbot zurückgreifen, so hat er sich die dort angeführten Preise von *Stage Support* erneut bestätigen zu lassen, um etwaige zwischenzeitliche Preisänderungen auszuschließen. Zusätzliche Beauftragungen können auch mündlich erfolgen und erlangen nur durch die Rückbestätigung durch *Stage Support* ihre Gültigkeit.

(b) Die entsprechende Auftragserteilung des *Auftraggebers/Mieters* ist ein bindendes Angebot. *Stage Support* kann dieses Angebot bis 3 Tage vor Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

§ 3 Mietgegenstand

(a) Der Mietgegenstand ist dem jeweiligen Angebot / Auftrag zu entnehmen und bleibt samt Zubehör während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum von *Stage Support*. Dies betrifft auch im Angebot / Auftrag nicht explizit angeführtes Material im Eigentum von *Stage Support*.

§ 4 Mietdauer

(a) Die Mietdauer beginnt mit dem vereinbarten Termin der Abholung der Mietgegenstände aus dem Lager von *Stage Support* (Mietbeginn) und endet mit dem vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände ins Lager von *Stage Support* (Mietende).

(b) Auch wenn der Transport durch *Stage Support* erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Retournierung ins Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. Zur Mietzeit zählen also auch Tage an denen die Mietgegenstände abgeholt bzw. von *Stage Support* angeliefert, genauso wie jene Tage an denen Mietgegenstände zurückgebracht bzw. von *Stage Support* abgeholt werden. Werden Mietgegenstände nach 12:00 abgeholt und vor 12:00 zurückgegeben, wird für den Abholungs- und Rückgabetag zusammen nur ein Tag berechnet. Nicht zurückgebrachte Anlagen werden zu einem erhöhten Anfahrts geld abgeholt. Der Betrag richtet sich nach Weg und Aufwand, beträgt jedoch mindestens 25,00 EUR.

(c) Bei unvollständiger Rückgabe wird der Mietvertrag für die ausstehenden oder unvollständigen Geräte bis zur vollständigen Rückgabe verlängert. Es gelten die regulären Preise laut Preisliste. Kleinteile wie Haken, Adapterstecker, Klebebänder und Kabelbinder werden sofort als Verlust berechnet.

(d) Entsteht *Stage Support* eine Schadenersatzforderung oder ein Verdienstaufschlag, weil die nicht zurückgegebenen Geräte bereits für einen anderen Auftrag vermietet wurden, so übernimmt der *Auftraggeber/Mieter* die entstehenden Kosten.

(e) Bei Abholung der Mietgegenstände ist ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.

(f) Gefahrenübergang/Haftung – bei Abholung durch den *Auftraggeber/Mieter*:

Der Gefahrenübergang auf den *Auftraggeber/Mieter* tritt mit dem Zeitpunkt der Abholung des Mietgegenstands bis zur ordnungsgemäßen Retournierung oder der Abholung durch *Stage Support* in Kraft. Der *Auftraggeber/Mieter* ist hierbei für Beschädigungen, Verschmutzungen, unerlaubte Umbauten aller Art, sowie Diebstahl, Brand und Verlust haftbar.

(g) Gefahrenübergang/ Haftung – bei Aufbau durch *Stage Support*:

Der Gefahrenübergang auf den *Auftraggeber/Mieter* beginnt mit Verlassen des Aufbauorts durch das Personal von *Stage Support*. Bei mehrtätigen Aufbauten betrifft dies auch den Zeitraum zwischen Arbeitsende bis zum Arbeitsbeginn des nachfolgenden Tages. Anwesenheit durch Techniker von *Stage Support* entbindet den *Auftraggeber/Mieter* nicht vor Diebstahl-, Brand- und Verlusthaftung.

(h) Ein Hinweis auf Bewachungs- und Sicherheitspersonal braucht nicht gesondert zu erfolgen, sondern hier ist im eigenen Interesse des *Auftraggebers/Mieters* Vorsorge zu treffen.

(i) Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit dem kompletten Abbau, und der Retournierung und Kontrolle des Materials in Lager. Ein nicht sofort bemerkter Verlust entbindet den *Auftraggeber/Mieter* auch hier nicht von der Diebstahl- und Verlusthaftung.

§ 5 Mietpreis

(a) Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Preise in der in § 2 Absatz (a) beschriebenen Form wirksam vereinbart worden sind, gelten für die Überlassung der Mietgegenstände die Preise der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste in Verbindung mit der Zeit-Mengen-Staffelung. Die Preise verstehen sich als Abholpreise ab Lager 3942 Hirschbach.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

(a) Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere Anlieferung, Montage und die Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund gesonderter Vereinbarung, für deren wirksamen Abschluss und Inhalt ebenfalls § 2 Absatz (a) Anwendung findet. Sofern die Höhe des Entgeltes nicht gesondert vereinbart wurde, ist *Stage Support* berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Entgeltes zu verlangen. Zusatzaufträge werden mit einem Nachtragsangebot zu den von uns üblichen Preisen für Material und Stundenlöhnen berechnet.

§ 7 Stornierung durch den *Auftraggeber/Mieter*

(a) Der *Auftraggeber/Mieter* hat das Recht, den Vertrag bis spätestens 3 Tage vor Mietbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die

Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beträgt 25 % des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 30 Tage vor Mietbeginn storniert wird. 50% des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird und 80 % des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 3 Tage vor Mietbeginn storniert wird. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei *Stage Support* maßgeblich. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch hinsichtlich solcher Vergütungen oder Vergütungsanteile, die für zusätzliche Leistungen nach § 6 vereinbart worden sind, sofern der *Auftraggeber/Mieter* nicht nachweist, dass *Stage Support* kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich geringer als der entsprechende auf die Vergütung entfallende Abstandsbeitrag ist.

§ 8 Zahlung

(a) Sofern nicht für bestimmte Leistungen abweichende Zahlungsmodalitäten in der in § 2 Absatz (a) definierten Form wirksam vereinbart worden sind, ist die gesamte Vergütung direkt nach Abschluss des vereinbarten Leistungsumfanges mit Rechnungslegung durch *Stage Support* laut der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsmodalitäten fällig.

(b) Für den Zeitpunkt der Zahlung kommt es (insbesondere auch im unbaren Zahlungsverkehr) nicht auf die Absendung, sondern auf den Zahlungseingang der Vergütung an.

(c) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte des *Auftraggebers/Mieters* sind ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche des *Auftraggebers/Mieters* nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(d) Bei Zahlungsverzug behält sich *Stage Support* vor, für alle ausstehenden Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 4% p. a. zusätzlich zu verrechnen.

(e) Der *Auftraggeber/Mieter* trägt bei der Durchführung seiner Veranstaltung das alleinige wirtschaftliche und finanzielle Risiko. *Stage Support* kann nicht dazu veranlasst werden, wegen Misserfolg der Veranstaltung von Teilen der Forderungen abzusehen oder die Preise zu senken.

§ 9 Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung

(a) *Stage Support* verpflichtet sich, die Mietsache in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen. Die Abholung kann nur zu den beiderseits vereinbarten Zeiten erfolgen.

(b) Der *Auftraggeber/Mieter* ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen *Stage Support* unverzüglich aufzuzeigen. Unterlässt der *Auftraggeber/Mieter* die Untersuchung und/oder seine Informationspflicht, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die *Stage Support* unverzüglich nach der Entdeckung darauf aufmerksam gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Anbetracht dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Unterlässt der *Auftraggeber/Mieter* die Anzeige des Mangels, so ist er unbeschadet weiterer Ansprüche von *Stage Support* nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche nach § 933 ABGB geltend zu machen oder nach § 918 ABGB zu kündigen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

(c) Liegt ein nach Absatz (b) angezeigter anfänglicher Mangel der Mietgegenstände vor, so ist *Stage Support* nach eigener Wahl zum Austausch / Nachlieferung oder zur Reparatur berechtigt. Ist *Stage Support* zur Vervollständigung / zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig in der Lage, kann der *Auftraggeber/Mieter* in Ansehung der einzelnen mangelhaften / fehlenden Mietgegenstände eine angemessene Minderung des Mietpreises verlangen. Wahlweise kann der *Auftraggeber/Mieter* das Mietverhältnis unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 918 ABGB kündigen. Sind mehrere Gegenstände vermietet, kann die Kündigung des gesamten Vertrages wegen der Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur erfolgen, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mängel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigen. Jegliches Mitverschulden des *Auftraggebers/Mieters* an der Störung schließt das Kündigungsrecht aus.

(d) Werden Geräte, hinsichtlich derer *Stage Support* die zusätzliche Hinzuziehung von Fachpersonal anbietet und empfiehlt, weil diese Geräte technisch aufwendig oder schwierig zu bedienen sind, vom *Auftraggeber/Mieter* dennoch ohne Fachpersonal von *Stage Support* angemietet, haftet *Stage Support* für Funktionsstörungen nur, wenn der *Auftraggeber/Mieter* nachweist, dass für die Mängel kein Bedienungsfehler ursächlich oder mit ursächlich ist.

(e) Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des *Auftraggebers/Mieters*, insbesondere für verschuldensunabhängige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung (§ 920 ABGB) und Mängel, die im Laufe der Mietzeit unter der Obhut des *Auftraggebers/Mieters* entstehen, ausgeschlossen. Unabhängig hiervon hat der *Auftraggeber/Mieter* *Stage Support* unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Mangel entsteht oder Vorkehrungen zum Schutz von Personen oder Sachen gegen nicht vorhersehbare Gefahren erforderlich werden.

(f) Der *Auftraggeber/Mieter* ist verpflichtet auf seine Kosten die, im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch *Stage Support* erfolgt, hat der *Auftraggeber/Mieter* *Stage Support* vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Für die Genehmigungsfähigkeit des vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände übernimmt *Stage Support* keine Gewähr.

§ 10 Schadenersatz

(a) Sämtliche Schadenersatzansprüche des *Auftraggebers/Mieters* (auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch Transport und Montage) sind ausgeschlossen, insbesondere jene Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus nachweislicher Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von *Stage Support* zurückzuführen ist bzw. wenn Schadenersatzansprüche wegen Fehlens einer ausdrücklichen, schriftlich zugesicherten Eigenschaft. Soweit die Haftung von *Stage Support* ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von *Stage Support*. Des Weiteren übernimmt *Stage Support* keine Haftung für Immissionschäden (Hörschäden oder ähnliches).

§ 11 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von *Stage Support*

(a) Der *Auftraggeber/Mieter* verpflichtet sich, die in den AGB angeführten Bestimmungen seinerseits in Verträgen mit Dritten, insbesondere Künstlern, Sportlern oder Zuschauern etc., zugunsten von *Stage Support* zu vereinbaren, sofern er selbst einen vergleichbaren Haftungsausschluss vereinbart hat oder er einen Haftungsausschluss zugunsten von *Stage Support* ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile vereinbaren konnte. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat er *Stage Support* von vorstehenden Schadenersatzansprüchen Dritten freizuhalten, soweit *Stage Support* gegenüber Dritten nicht aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

(b) Die Wahrung der AKM-Rechte ist Aufgabe des Veranstalters.

§ 12 Pflichten des *Auftraggebers/Mieters* Während der Mietzeit

(a) Die Mietgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der *Auftraggeber/Mieter* ist zur Instandhaltung der Mietgegenstände auf seine Kosten verpflichtet. *Stage Support* ist während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet dieser Instandhaltungspflicht nachzukommen.

(b) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigem Personal aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Wird Material ohne Personal vom *Stage Support* angemietet, hat der *Auftraggeber/Mieter* für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (AUVA) und den Richtlinien des Österreichischen Verbands für Elektrotechnik (ÖVE), zu sorgen.

(c) Der *Auftraggeber/Mieter* hat für eine störungsfreie und ausreichend dimensionierte Stromversorgung zur ordnungsgemäßen Nutzung der Mietanlage Sorge zu tragen. Für Ausfälle und Schäden der Mietsachen in Folge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder -schwankungen, sowie den Betrieb der Geräte an fehlerhaften oder ungeeigneten Stromanschlüssen haftet der *Auftraggeber/Mieter*. Dies gilt unabhängig von seinem eigenen Verschulden. Alle am Veranstaltungsort benötigten Stromanschlüsse müssen den geltenden Normen und ÖVE-Vorschriften entsprechen. Bei Stromversorgung durch Aggregate ist eine Eignung für sensible elektronische Geräte zu gewährleisten (Inverter-Aggregate).

(d) Bei schadhafte Stromanschlüssen haftet der *Auftraggeber/Mieter* für alle entstandenen Geräte- und Personenschäden, und *Stage Support* hat das Recht die entstandenen Schäden bis zur Höhe des Neuwerts der Geräte in Rechnung zu stellen. Das Personal von *Stage Support* hat nicht die Verpflichtung die Stromanschlüsse auf Ihre Funktion zu prüfen. Dies liegt im Aufgabenbereich des *Auftraggebers/Mieters*.

(e) Sind für Aufbauten Hängepunkte bzw. ist Rigging in Hallen oder Sälen notwendig, so liegt es in der Pflicht des *Auftraggebers/Mieters* sich um die Statik dieser Hängepunkte zu kümmern. Im Falle inkorrekt er Lastaufnahme- und Statik-Angaben ist *Stage Support* von jeglicher Haftung entbunden.

(f) Bei Anlieferung sowie Abholung des vermieteten Materials durch *Stage Support* muss die Durchführbarkeit gewährleistet sein. Lärmbelastigungen, sowie Sondervereinbarungen, Wegerechte und der gleichen sind vom *Auftraggeber/Mieter* im Vorfeld zu regeln. Sollte eine Anlieferung/Abholung aus genannten oder ähnlichen Gründen nicht möglich sein, sind alle nachfolgenden Verzögerungen und Kosten vom *Auftraggeber/Mieter* zu tragen.

§ 13 Versicherung

(a) Der *Auftraggeber/Mieter* ist verpflichtet, dass allein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Die Bestätigung über Abschluss der Versicherung ist *Stage Support* auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14 Rechte Dritter

(a) Der *Auftraggeber/Mieter* hat die Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfandrechten und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet *Stage Support* unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die vermieteten Geräte gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der *Auftraggeber/Mieter* trägt die Kosten (insbesondere auch Kosten der Rechtsverfolgung), die zur Abwehr derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

§ 15 Kündigung des Vertrages

(a) Als Kündigung wird jegliche Absage der erteilen Aufträge und Zusatzaufträge (schriftlich wie auch mündlich) gewertet, durch die *Stage Support* ein Verdienstentgang oder finanzieller Schaden entsteht. Von der Entschädigungsleistung ist der *Auftraggeber/Mieter* auch nicht entbunden, wenn die Absage/Stornierung ohne direktes oder indirektes Verschulden des *Auftraggebers/Mieters* zustande gekommen ist. Bei Open Air Veranstaltungen wird generell ein Ersatztermin vereinbart, sofern die Veranstaltung nicht bei jedem Wetter stattfinden kann. Es erfolgt die Verrechnung aller bereits im Vorfeld entstandener Kosten, insofern dies im Auftrag nicht eindeutig anders geregelt worden ist.

(b) *Stage Support* ist zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des *Auftraggebers/Mieters* eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird.

(c) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen im § 12 Absatz gilt als vertragswidriger Gebrauch und berechtigt *Stage Support* zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages, ohne dass es einer Abmahnung bedarf. Die entbindet den *Auftraggeber/Mieter* keinesfalls von der Zahlung aller entstandenen Aufwände an *Stage Support*.

§ 16 Rückgabe der Mietgegenstände

(a) Die Rückgabe kann nur zu den beiderseits vereinbarten Zeiten erfolgen.

(b) Der *Auftraggeber/Mieter* ist verpflichtet, die Geräte vollständig, in sauberem einwandfreiem Zustand und geordnet zurückzugeben. *Stage Support* behält sich die eingehende Prüfung der zurückgegebenen Mietgegenstände nach der Entgegennahme vor. Die unbemängelte Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

(c) Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies jedoch nicht möglich, so hat der *Auftraggeber/Mieter* *Stage Support* hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für jeden Tag, den der Rückgabetermin überschritten wird, hat der *Auftraggeber/Mieter* die volle pro Tag

vereinbarte Vergütung zu entrichten. *Stage Support* bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten. Die Vergütung pro Tag ist ggf. zu ermitteln, indem der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird.

§ 17 Schriftform

(a) Sofern nach diesen Bedingungen Schriftform vereinbart worden ist, wird diese auch durch Übermittlung aller mit Aufträgen in Zusammenhang stehenden Dokumenten mittels E-Mail bewahrt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(a) Diese Geschäftsbedingungen und alle weiteren Vereinbarungen mit dem *Auftraggeber/Mieter* unterliegen österreichischem Recht. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt Zellerwagsiedlung 241, 3942 Hirschbach als Erfüllungsort, auch wenn die Übergabe und Auftrags Erfüllung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten jeder Art ist, für beide Vertragspartner, ausschließlich Krems an der Donau.

(b) Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

(c) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben hiervon alle sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.

(d) Mündliche Nebenabreden zu diesen AGBs werden nicht getroffen. Jede Änderung dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(e) Der *Auftraggeber/Mieter* ist mit der Unterschrift auf der Mietvereinbarung / Auftragsbestätigung eindeutig mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von *Stage Support* vertraut und einverstanden.